

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE BEZIRKSVERTRETUNG DER EVANGELISCHEN JUGEND IM KIRCHENBEZIRK EMMENDINGEN**

Vorbemerkung: Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Ordnung der Evangelischen Jugend in Baden vom 31.01.1991.

## **§ 1 ZUSAMMENSETZUNG DER BEZIRKSVERTRETUNG**

Die Bezirksvertretung [BV] der Evangelischen Jugend setzt sich zusammen aus je zwei Vertreter(innen) der Pfarrgemeinden des Kirchenbezirks Emmendingen, bis zu zwei Vertreter(innen) von Trägern evangelischer Jugendarbeit (CVJM, EC, Pfadfinder), dem/der Bezirksjugendpfarrer(in), dem/der Bezirksjugendreferent(in), einem/einer Vertreter(in) des Bezirkskirchenrates, sowie bis zu drei Mitarbeiter(innen), die von der BV berufen werden können. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Gemeinden und Verbände benennen ihre Vertreter(innen) dem/der Bezirksjugendreferent(in). Die Sitzungen der BV sind in der Regel öffentlich, die Nichtöffentlichkeit kann beschlossen werden.

## **§ 2 VORSITZ**

Die BV wählt aus ihrer Mitte eine(n) ehrenamtliche Mitarbeiter(in) zum/-r Vorsitzenden. Diese/-r leitet in Absprache mit dem Leitungskreis die BV. Ihm/Ihr obliegt Eröffnung und Schluss der Versammlung, Führung einer Redner(innen)liste, sowie die Ernennung eines Diskussionsleiters/einer Diskussionsleiterin. Eine Delegation dieser Aufgaben ist in Absprache mit dem Leitungskreis möglich.

## **§ 3 DER LEITUNGSKREIS**

Der Leitungskreis (LK) setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der BV, dem/der Bezirksjugendreferenten/-in, dem/der Bezirksjugendpfarrer/-in, sowie bis zu drei von der BV gewählten Mitgliedern. Der/die Vorsitzende der BV ist auch Vorsitzende/r des LK. Der LK trifft sich in der Regel monatlich. Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des LK sind nichtöffentlich, die Öffentlichkeit kann beschlossen werden. Der LK führt die Geschäfte der BV und berichtet bei jeder BV-Sitzung über seine Arbeit. Der Leitungskreis wird von der BV im Herbst immer auf drei Jahre gewählt. Sollte ein LK-Mitglied ausscheiden, wählt die BV auf ihrer nächsten Sitzung ein neues LK-Mitglied. Der LK kann bis zu zwei Mitglieder berufen.

## **§ 4 DIE BEZIRKSVERTRETUNG**

a. Die BV tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Vorschläge zur Tagesordnung müssen rechtzeitig an den LK abgegeben werden. Weitere Tagesordnungspunkte können auf Antrag bei Sitzungsbeginn aufgenommen werden. b. Sondersitzungen der BV können einberufen werden, wenn es dem LK erforderlich erscheint oder mindestens ein Viertel der BV-Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

## **§ 5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

- a. Die BV ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der gemeldeten Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die BV nicht beschlussfähig, oder wird sie während einer Sitzung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von sechs Wochen eine erneute Sitzung einberufen, die dann in jedem Fall in den nicht erledigten Tagesordnungspunkten beschlussfähig ist.
- b. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag während der Sitzung überprüft. Vor Wahlen muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.

## **§ 6 ABSTIMMUNGEN** (vgl. auch § 138 der Grundordnung der Badischen Landeskirche)

Alle Abstimmungen erfolgen mit absoluter Mehrheit (> 50 % der Stimmen). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.

## **§ 7 WAHLEN** (vgl. auch § 138 der Grundordnung der Badischen Landeskirche)

- a. Zur Durchführung von Personalwahlen wird im Einvernehmen ein Wahlausschuss gebildet, in dem keine der zur Wahl stehenden Personen vertreten sein darf. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer(inne)n. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht Mitglieder der BV sein. Personalwahlen finden geheim statt.
- b. Die Stimmenhöchstzahl umfasst alle dem LK gemeldeten BV-Delegierten.
- c. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmenhöchstzahl erlangt. Kommt auf diese Weise keine Wahl zustande, genügt beim 2. Wahldurchgang die einfache Mehrheit.

## **§ 8 ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG**

- a. Anträge können sowohl schriftlich vor der Sitzung als auch mündlich in der Sitzung formuliert werden. Ein schriftlicher Antrag kann nur dann in das Einladungsschreiben aufgenommen werden, wenn er fristgerecht (drei Wochen vor Sitzungstermin) beim LK eingereicht wird.
- b. Anträge zur Tagesordnung sind vorrangig zu behandeln. (z.B.: Änderung der Tagesordnung, Schließung der Rednerliste, Beendigung der Aussprache über einen TOP, geheime Abstimmung, Nichtbehandlung eines Antrags, Vertagung eines TOP, Unterbrechung der Sitzung, Überprüfung der Beschlussfähigkeit,...)
- c. Anträge sind so zu formulieren, dass mit Ja, Nein, Enthaltung abgestimmt werden kann.

## **§ 9 PROTOKOLLE**

- a. Über alle Sitzungen der BV ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern der BV spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung (14 Tage vorher) zugesendet wird und in dieser Sitzung zu genehmigen ist.
- b. Über alle Sitzungen des LK ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des LK spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung (7 Tage vorher) zugesendet wird und in dieser Sitzung zu genehmigen ist
- c. Die Protokolle des LK liegen in der BV zur Einsicht auf.

## **§ 10 FINANZEN**

- a. Der LK stellt den Antrag des Haushaltsplanes auf. Dieser Antrag wird den zuständigen Gremien des Kirchenbezirks vorgelegt. Die Mittel, welche dann von der Bezirkssynode für die Bezirksjugend bereitgestellt werden, sind in Absprache mit der BV zu verwenden.
- b. Die BV berät und beschließt den entsprechenden Haushaltsplan, der mit der Einladung verschickt wurde. Er umfasst alle finanzwirksamen Vorgänge der Bezirksjugend.
- c. Bei sämtlichen Anschaffungen entscheidet die/der Bezirksjugendreferent(in) bis 250,00 € eigenständig, bis 500,00 € ist ein LK-Beschluss erforderlich. Bei darüber liegenden Ausgaben bedarf es eines BV-Beschlusses. In dringenden Fällen entscheidet der LK. Ein solcher Beschluss ist der BV in ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen.
- d. Wird eine Haushaltsstelle überzogen, so ist ein BV-Beschluss erforderlich. In dringenden Fällen entscheidet der LK. Ein solcher Beschluss ist der BV in ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen.
- e. Die BV ist beauftragt, den rechnungsführenden LK am Ende des Haushaltsjahres zu entlasten.

## **§ 11 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit der absoluten Mehrheit der gemeldeten Stimmberechtigten erfolgen.

Diese Geschäftsordnung tritt am 02.12.2006 in Kraft.

Herbolzheim, im Kirchenbezirk Emmendingen, den 02.12.2006

Andreas Erschig (Vorsitzender der BV)

Joost Wejwer (Bezirksjugendreferent)

Oliver Wehrstein (Bezirksjugendpfarrer)